

RECHENSCHAFTSBERICHT  
APM GOLD&RESOURCES FUND  
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011  
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM  
1. SEPTEMBER 2012 BIS  
31. AUGUST 2013

## AKTUELLE ORGANE

<b>Aufsichtsrat</b>	Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler, Vorsitzender Mag. Dr. Karl Heinz Setinek, Stellvertreter Dr. Franz Jakob Mag. Johannes Wolf
<b>Geschäftsführung</b>	Mag. Elisabeth Staudner MMag. Louis Obrowsky
<b>Staatskommissär</b>	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
<b>Depotbank</b>	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
<b>Fondsmanager</b>	Absolute Portfolio Management GmbH
<b>Bankprüfer</b>	KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

# RECHENSCHAFTSBERICHT

## des APM Gold&Resources Fund Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

Sehr geehrter Anteilinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des APM Gold&Resources Fund über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

### 1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Thesaurierungsfonds AT0000A07HE7			Vollthesaurierungsfonds AT0000A07HF4	
		Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	Errechneter Wert je Vollthesaurierungsanteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
31.08.2013	17.273.985,24	90,57	0,00	0,00	93,22	0,00
31.08.2012	14.826.297,44	100,20	0,00	0,00	103,02	0,00
31.08.2011	28.535.352,16	132,36	4,97	1,64	134,00	6,71
31.08.2010	13.822.402,02	124,04	0,00	0,45	125,18	0,00
31.08.2009	12.098.966,44	93,37	0,54	0,17	93,78	0,71

	Fondsvermögen gesamt	Thesaurierungsfonds AT0000A0J8S0 <sup>*)</sup>			Vollthesaurierungsfonds AT0000A0J8T8 <sup>*)</sup>	
		Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	Errechneter Wert je Vollthesaurierungsanteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
31.08.2013	17.273.985,24	92,42	0,00	0,00	95,23	0,00
31.08.2012	14.826.297,44	101,48	0,00	0,00	104,61	0,00
31.08.2011	28.535.352,16	133,31	5,78	1,90	134,80	7,58
31.08.2010	13.822.402,02	123,99	0,00	0,45	124,93	0,00
31.08.2009	12.098.966,44	-	-	-	-	-

<sup>\*)</sup> Die erstmalige Ausgabe von Anteilscheinen erfolgte am 01.06.2010.

## 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### 2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	<b>Thesaurie- rungsanteil AT0000A07HE7</b>	<b>Vollthesaurie- rungsanteil AT0000A07HF4</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	100,20	103,02
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	90,57	93,22
Nettoertrag pro Anteil	-9,63	-9,80
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-9,61 %</b>	<b>-9,51 %</b>

	<b>Thesaurie- rungsanteil AT0000A0J8S0</b>	<b>Vollthesaurie- rungsanteil AT0000A0J8T8</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	101,48	104,61
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	92,42	95,23
Nettoertrag pro Anteil	-9,06	-9,38
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-8,93 %</b>	<b>-8,97 %</b>

## 2.2. Fondsergebnis in EUR

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

#### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	5.785,17	
Dividendenerträge	<u>118.298,87</u>	<u>124.084,04</u>

**Zinsaufwendungen (Sollzinsen)** -1.382,91

#### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-183.865,05</u>	-183.865,05	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-7.051,62		
Zulassungskosten Ausland	-10.457,76		
Publizitätskosten	-353,02		
Wertpapierdepotgebühren	<u>-8.126,62</u>	<u>-25.989,02</u>	<u>-209.854,07</u>

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** -87.152,94

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2)</sup>

Realisierte Gewinne	796.150,90	
derivative Instrumente / a.o. asgl. Erträge ausl. SF	3.760.446,60	
Realisierte Verluste	-3.374.185,11	
derivative Instrumente	<u>-844.374,71</u>	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** 338.037,68

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** 250.884,74

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses -1.487.451,53

**Ergebnis des Rechnungsjahres** -1.236.566,79

### c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres -46.396,83

**Ertragsausgleich** -46.396,83

**Fondsergebnis gesamt** -1.282.963,62

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -1.149.413,85.

Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 176.088,33.

## 2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres <sup>3)</sup> 14.826.297,44

### Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen	8.918.322,94	
Rücknahme von Anteilen	-5.234.068,35	
Ertragsausgleich	<u>46.396,83</u>	
		<b>3.730.651,42</b>

**Fondsergebnis gesamt** **-1.282.963,62**  
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres <sup>4)</sup> **17.273.985,24**

## 2.4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) 204.487,91

### Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	4.352.109,59	
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-4.556.597,50</u>	<u>-204.487,91</u>
		<b><u>0,00</u></b>

<sup>3)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres:  
16.985 Thesaurierungsanteile ( AT0000A07HE7 ) und 118.852 Thesaurierungsanteile ( AT0000A0J8S0 ) und  
6.664 Vollthesaurierungsanteile ( AT0000A07HF4 ) und 3.600 Vollthesaurierungsanteile ( AT0000A0J8T8 )

<sup>4)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres:  
15.434 Thesaurierungsanteile ( AT0000A07HE7 ) und 141.452 Thesaurierungsanteile ( AT0000A0J8S0 ) und  
3.589 Vollthesaurierungsanteile ( AT0000A07HF4 ) und 25.920 Vollthesaurierungsanteile ( AT0000A0J8T8 )

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

### Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

### 3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Wir zitieren aus dem Rechenschaftsbericht der Vorjahre und geben damit die aus unserer Sicht weiterhin gültigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder:

*„Eine zentralbankgesteuerte Niedrigzinspolitik hat in den vergangenen Jahren zu Kapitalfehlallokationen und einer daraus resultierenden Kapitalmarktkrise geführt. Diese Krise wiederum wurde mit einer weiteren Runde der Niedrigzinspolitik begegnet, welche vorerst zu einer Stabilisierung geführt hat - auch unterstützt durch sog. „unkonventionelle Maßnahmen“ wie weitreichende Staatshilfen und direkte Stützungskäufe in bestimmten Marktsegmenten durch die Zentralbanken.*

*Da die Kapitalfehlallokationen aber kaum bereinigt wurden, bezieht sich die bisherige Stabilisierung nur auf das nominelle Preisniveau und nicht auf die Realwirtschaft. Sollten Staatshilfen, Stützungskäufe und Niedrigzinspolitik enden, dürfte die Krise wieder im nominellen Preisniveau abzulesen sein. Andererseits wird von immer mehr Marktteilnehmern wahrgenommen, dass aufgrund der Stützungsmaßnahmen die Bonität der Staaten und damit ihrer Währungen extrem gefährdet ist.*

*Somit befinden sich die Staaten in der Zwickmühle, die stets auf zentralbankgesteuerte Kreditmengenausweitungen folgt: Am Ende bleibt die Wahl zwischen ungebremster Wirtschaftskrise oder allgemeiner Abkehr von der Staatswährung (Flucht in die Sachwerte). Je nach Ausgang dieser Situation sind verschiedene Investmentstrategien sinnvoll (so wie sich die erfolgreiche Navigation der 1930er von der erfolgreichen Navigation der 1970er unterschieden hat).*

*Wir rechnen weiterhin mit einer Währungskrise, d.h. einer starken Abwertung der staatlichen Währungen gegenüber Gold. Ungewiss bleibt, ob das nominelle Preisniveau in diesem Umfeld ansteigen, eher stagnieren oder eher fallen wird. Im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsgütern sollte der Goldpreis sich aber besser entwickeln, der reale Goldpreis also unabhängig vom spezifischen Ausgang weiter ansteigen. Von dieser Entwicklung profitieren analytisch und historisch betrachtet insbesondere die Goldminenunternehmen und die entsprechenden Goldminenaktien.*

*Die Aussichten für Gold und Goldaktien dürften sich erst dann maßgeblich ändern, wenn die risikobereinigten Renditen der monetären Alternativen von Gold - Staatsanleihen, Festgeld oder Bargeld - real deutlich positiv werden. Aktuell erhält der Anleger bei sehr geringer nomineller Verzinsung und nach Abzug von Preissteigerungen und Steuern eine negative Rendite bei diesen Anlageformen.“*

Zuletzt gingen die Marktteilnehmer davon aus, dass sich die allgemeine Wirtschaftstätigkeit auch real erholen würde und die expansive Geldpolitik ohne Einfluss auf die nominellen Preisniveaus beendet werden könnte. Dieser Glaube führte zu einer anhaltenden Korrektur im Edelmetallsektor, da von steigenden realen Zinsen ausgegangen war. Da die bestehenden Kapitalfehlallokationen aber weiterhin nicht bereinigt wurden, dürften die eingangs geschilderten Grundprobleme weiter zutreffen. Die Korrektur im Edelmetallsektor sehen wir demnach als Korrektur des Preises, der Wert der Anlagen hat sich nach unserer Einschätzung nicht verändert.

Im abgelaufenen Rechnungsjahr fiel der APM Gold & Resources um 8,97 % (Klasse institutionell, vollthesaurierend).

Das aktive Risikomanagement wurde weiter verfolgt, der ausgeprägte Abverkauf der Goldminenaktien wurde durch Reduktion der Aktienquote und durch Absicherungsmaßnahmen zum Teil abgefedert. Die Beimischung von anderen Rohstoffaktien wie Energie- und Chemietitel hat bei der Stabilisierung des Portfolios geholfen.

Die strategische Währungsabsicherung im APM Gold & Resources wurde bereits im letzten Rechnungsjahr aus taktischen Gründen etwas gelockert, gegen Ende des aktuellen Rechnungsjahres aber wieder aufgebaut.

Innerhalb des Goldaktiensektors lag wie im Vorjahr der Fokus bei den mittleren Werten mit einer Marktkapitalisierung zwischen 1 und 10 Mrd. EUR. Werte mit erhöhten Risiken im niedrigen Goldpreisumfeld wurden gemieden, Unternehmen mit niedrigen Produktionskosten bevorzugt. Es wurde weiterhin darauf geachtet, qualitative Risiken wie Handels-Liquidität, Finanzierungsstatus und geographische Lage zu minimieren.

Es wurden keine Unterfonds gehalten oder erworben.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

## 4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.08.2013 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Aktien</b>								
Regis Resources Ltd.	AU000000RRL8	AUD	260.000	300.000	110.000	4,0700	713.120,83	4,13
							<b>713.120,83</b>	<b>4,13</b>
Alamos Gold Inc.	CA0115271086	CAD	60.000	60.000	26.000	17,3000	745.528,98	4,32
AltaGas Ltd	CA0213611001	CAD	12.000	12.000	0	35,5700	306.571,86	1,77
Argonaut Gold Inc.	CA04016A1012	CAD	120.000	120.000	70.000	7,4600	642.964,88	3,72
B2Gold Corporation	CA11777Q2099	CAD	370.000	567.000	387.000	2,9300	778.639,66	4,51
Detour Gold Corporation	CA2506691088	CAD	90.000	90.000	20.000	11,5700	747.899,16	4,33
First Majestic Silver Corp. (CAD)	CA32076V1031	CAD	70.000	86.500	51.500	15,1000	759.175,47	4,39
Franco-Nevada Corp.	CA3518581051	CAD	35.000	42.000	19.000	48,4600	1.218.200,10	7,05
Osisko Mining Corp. (CAD)	CA6882781009	CAD	200.000	200.000	60.000	5,3500	768.512,53	4,45
							<b>5.967.492,64</b>	<b>34,55</b>
Syngenta AG Namensaktien (CHF)	CH0011037469	CHF	900	900	0	363,6000	265.875,85	1,54
							<b>265.875,85</b>	<b>1,54</b>
Fresnillo plc (GBP)	GB00B2QPKJ12	GBP	50.000	87.000	37.000	13,2100	772.604,98	4,47
							<b>772.604,98</b>	<b>4,47</b>
Barrick Gold (vormals American Barrick) - USD	CA0679011084	USD	30.000	80.000	50.000	19,6900	445.273,63	2,58
ConocoPhillips Corporation Shares	US20825C1045	USD	4.500	4.500	0	66,1600	224.423,34	1,30
ConAgra Foods Incorporation	US2058871029	USD	10.000	10.000	0	34,0400	256.595,81	1,49
Dow Chemical Shares (USD)	US2605431038	USD	6.000	6.000	0	37,5200	169.696,97	0,98
Dupont de Nemour & Co shares	US2635341090	USD	4.000	4.000	0	56,6600	170.842,76	0,99
Eldorado Gold Corporation (USD)	CA2849021035	USD	117.000	200.000	143.000	8,6400	762.008,14	4,41
Goldcorp Incorporation (USD)	CA3809564097	USD	64.500	64.500	34.000	29,9200	1.454.726,37	8,42
New Gold Inc. (USD)	CA6445351068	USD	130.000	130.000	0	6,7900	665.385,20	3,85
Randgold Resources Ltd. ADR (USD)	US7523443098	USD	16.500	13.500	10.000	79,3300	986.691,54	5,71
Royal Gold Incorporation	US7802871084	USD	17.000	20.000	9.000	59,0500	756.708,88	4,38
Silver Wheaton Corp.(USD)	CA8283361076	USD	80.000	75.000	40.000	26,6300	1.605.909,84	9,30
The Williams Companies Incorporation	US9694571004	USD	13.000	13.000	0	36,2200	354.937,43	2,05
Yamana Gold Inc. (USD)	CA98462Y1007	USD	120.000	110.000	75.000	11,5100	1.041.157,85	6,03
							<b>8.894.357,76</b>	<b>51,49</b>
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>							<b>EUR 16.613.452,06</b>	<b>96,18</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>							<b>EUR 16.613.452,06</b>	<b>96,18</b>
<b>Wertpapier Optionsrechte</b>								
<b>Forderungen/Verbindlichkeiten</b>								
<b>Gekaufte Optionsrechte auf Aktien (Long-Positionen)</b>								
Put Franco-Nevada Corp. Oktober 2013 38	9000013471	CAD	120			0,3000	2.585,65	0,01
							<b>2.585,65</b>	<b>0,01</b>
Put Goldcorporation Inc. Oktober 2013 28	9000013568	USD	500			1,2500	47.112,92	0,27
Put Randgold Resources Ltd September 2013 75	9000013458	USD	75			1,7100	9.667,57	0,06
Put Royal Gold Inc. Oktober 2013 47.5	9000013472	USD	60			0,5600	2.532,79	0,01
Put Yamana Gold Inc. Oktober 2013 11	9000013570	USD	450			0,6500	22.048,85	0,13
							<b>81.362,13</b>	<b>0,47</b>
Put Barrick Gold Corp Oktober 2013 16	9000013569	USD	2.500			0,3000	56.535,50	0,33
Put Silver Wheaton Corp. September 2013 21	9000013457	USD	1.700			0,1200	15.377,66	0,09
							<b>71.913,16</b>	<b>0,42</b>
<b>Verkaufte Optionsrechte auf Aktien (Short-Positionen)</b>								
Call Franco-Nevada Corp. Oktober 2013 40	9000013618	CAD	-350			9,0000	-226.244,34	-1,31
							<b>-226.244,34</b>	<b>-1,31</b>
<b>Summe der Wertpapier-Optionsrechte</b>							<b>EUR -70.383,40</b>	<b>-0,41</b>
<b>Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck</b>								
<b>Sonstige Finanzterminkontrakte, Optionsrechte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte oder Wertpapierindices ohne Absicherungszweck</b>								
Put Market Vectors Gold Miners ETF Dez. 2013 29	9000013495	USD	1.250			3,0500	287.388,81	1,66
Put Market Vectors Gold Miners ETF Sept 2013 24	9000013530	USD	900			0,1700	11.533,24	0,07
							<b>298.922,05</b>	<b>1,73</b>
<b>Summe der Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck</b>							<b>EUR 298.922,05</b>	<b>1,73</b>



**Währungskurssicherungsgeschäfte**

Absicherung von Beständen  
 Verkauf von Devisen auf Termin  
 Forderungen/Verbindlichkeiten  
 Offene Position

USD	7.500.000,00	1,3267	-3.675,81	-0,02
USD	2.500.000,00	1,3267	1.260,43	0,01
USD	1.000.000,00	1,3267	-6.484,95	-0,04
USD	4.000.000,00	1,3267	-25.939,80	-0,15

**Summe der Währungskurssicherungsgeschäfte****EUR -34.840,13 -0,20****Bankguthaben****EUR-Guthaben Kontokorrent**

EUR	281.954,89		281.954,89	1,63
-----	------------	--	------------	------

**Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen**

AUD	15.921,01		10.729,17	0,06
CAD	94.230,21		67.679,53	0,39
USD	144.650,41		109.038,45	0,63

**Summe der Bankguthaben****EUR 469.402,04 2,72****Sonstige Vermögensgegenstände****Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben**

AUD	122,69		82,68	0,00
CAD	0,15		0,11	0,00

**Dividendenansprüche**

USD	30.132,24		22.713,89	0,13
-----	-----------	--	-----------	------

**Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen**

EUR	-138,28		-138,28	0,00
USD	-161,32		-121,60	0,00

**Verwaltungsgebühren**

EUR	-17.719,12		-17.719,12	-0,10
-----	------------	--	------------	-------

**Depotgebühren**

EUR	-824,54		-824,54	0,00
-----	---------	--	---------	------

**Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren**

EUR	-6.560,52		-6.560,52	-0,04
-----	-----------	--	-----------	-------

**Summe sonstige Vermögensgegenstände****EUR -2.567,38 -0,01****FONDSVERMÖGEN****EUR 17.273.985,24 100,00**

Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A07HE7	EUR	90,57
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A07HE7	STK	15.434
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A0J8S0	EUR	92,42
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A0J8S0	STK	141.452
Anteilwert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A07HF4	EUR	93,22
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A07HF4	STK	3.589
Anteilwert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A0J8T8	EUR	95,23
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A0J8T8	STK	25.920

**Umrechnungskurse/Devisenkurse****Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.08.2013 in EUR umgerechnet:**

Währung	Einheiten	Kurs	
US Dollar	1 EUR =	1,3266	USD
Canadischer Dollar	1 EUR =	1,3923	CAD
Britische Pfund	1 EUR =	0,8549	GBP
Schweizer Franken	1 EUR =	1,2308	CHF
Australischer Dollar	1 EUR =	1,4839	AUD

**Marktschlüssel**

Börse Chicago BOE  
 CBOT  
 Börse Montreal  
 BÖRSE PHILADELPHIA

**Börseplatz**

Chicago Board Options Exchange  
 Chicago Board of Trade  
 Montreal Exchange  
 Börse Philadelphia

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>				
<b>Aktien</b>				
Medusa Mining Ltd.	AU000000MML0	AUD	0	50.000
Oceanagold Corporation	AU000000OGC7	AUD	70.000	70.000
Perseus Mining Ltd.	AU000000PRU3	AUD	0	100.000
Silver Lake Resources Ltd.	AU000000SLR6	AUD	0	100.000
Aurico Gold Inc.	CA05155C1059	CAD	0	50.000
Avion Gold Corp.	CA0537501052	CAD	0	200.000
Banro Corp.	CA0668001039	CAD	40.000	40.000
Belo Sun Mining Corp.	CA0805581091	CAD	170.000	170.000
Colossus Minerals Inc. (CAD)	CA19681L1094	CAD	40.000	40.000
Continental Gold Ltd.	BMG238501032	CAD	15.000	15.000
Dundee Precious Metals Inc.	CA2652692096	CAD	0	30.900
Enbridge Inc.	CA29250N1050	CAD	10.500	10.500
Endeavour Silver Corp. Reg Shares o.N.(CAD)	CA29258Y1034	CAD	0	20.000
Fortuna Silver Mines Inc.	CA3499151080	CAD	0	75.000
Guyana Goldfields Inc.	CA4035301080	CAD	30.000	30.000
IAMGOLD Corporation (CAD)	CA4509131088	CAD	30.000	30.000
Keegan Resources Inc.	CA4872751090	CAD	40.000	40.000
Kinross Gold Corporation (CAD)	CA4969024047	CAD	85.000	85.000
Kirkland Lake Gold Inc. (CAD)	CA49740P1062	CAD	0	30.000
Mag Silver Corp.	CA55903Q1046	CAD	17.500	17.500
New Gold Inc. (CAD)	CA6445351068	CAD	23.000	133.000
Pan American Silver Corporation (CAD)	CA6979001089	CAD	22.000	22.000
Premier Gold Mines Limited	CA74051D1042	CAD	50.000	50.000
Pretium Resources Inc. Registered Shares o.N.	CA74139C1023	CAD	20.000	40.000
Rainy River Resources Limited (CAD)	CA75101R1001	CAD	0	30.000
Sabina Gold & Silver Corp.	CA7852461093	CAD	50.000	50.000
Sandstorm Gold Ltd.	CA80013R2063	CAD	0	48.000
Silvercorp Metals Inc. (CAD)	CA82835P1036	CAD	30.000	30.000
Timmins Gold Corp.	CA88741P1036	CAD	50.000	50.000
Torex Gold Resources Inc.	CA8910541082	CAD	0	140.000
TransCanada Corporation (CAD)	CA89353D1078	CAD	9.000	9.000
Ente Nazionale Idrocarburi SpA	IT0003132476	EUR	10.500	10.500
Royal Dutch Shell Plc Reg. Cl.A Shares (EUR)	GB00B03MLX29	EUR	7.500	7.500
Total shares (EUR)	FR0000120271	EUR	5.000	5.000
Agnico Eagle Mines Ltd.(USD)	CA0084741085	USD	15.000	30.000
Allied Nevada Gold Corp. Registered Shares DL -,01	US0193441005	USD	15.000	42.000
Exxon Mobil Corporation Shares (USD)	US30231G1022	USD	5.000	5.000
Kinder Morgan Incorporation	US49456B1017	USD	12.000	12.000
Marathon Oil Corp. (USD)	US5658491064	USD	8.000	8.000
Monsanto Co	US61166W1018	USD	2.500	2.500
National-Oilwell Inc.	US6370711011	USD	3.800	3.800
Newmont Mining Shares (USD)	US6516391066	USD	33.000	42.000
Schlumberger N.V. Ltd.(USD)	AN8068571086	USD	3.750	3.750
SeaDrill Ltd.(USD)	BMG7945E1057	USD	7.250	7.250
<b>Obligationen</b>				
0,25 BRD Bundesschatz.18.11.2011-13.12.2013	DE0001137362	EUR	3.750.000	3.750.000
0,75 Netherlands Government 13.01.2012-15.04.2015	NL0010055703	EUR	600.000	600.000
0,25 US Treasury 28.02.2013-28.02.2015	US912828UP37	USD	3.650.000	3.650.000
0,375 US Treasury 15.11.2012-15.11.2015	US912828TX89	USD	1.000.000	1.000.000
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
CGA Mining Ltd.(CAD)	AU000000CGX8	CAD	50.000	50.000
<b>Bezugsrechte</b>				
Bezugsrecht Royal Dutch Shell Plc.A Shares (EUR)	NL0010229092	EUR	7.500	7.500

**GESCHLOSSENE FINANZTERMINKONTRAKTE IM BERICHTSJAHR**

Call Newmont Mining Corp. Juli 2013 33	9000013486	USD	180,00	180,00
Put Barrick Gold Corp Juli 2013 18	9000013429	USD	420,00	420,00
Put Goldcorporation Inc. Juli 2013 32	9000013351	USD	175,00	175,00
Put Newmont Mining Corp. Juni 2013 33	9000013431	USD	180,00	180,00
Put Silver Wheaton Corp. März 2013 35	9000013316	USD	225,00	225,00
Put Yamana Gold Inc. Juli 2013 16	9000013366	USD	450,00	450,00
Put Yamana Gold Inc. März 2013 17	9000013315	USD	450,00	450,00
Put Silver Wheaton Corp. Juni 2013 27	9000013359	USD	1.000,00	1.000,00
Call Barrick Gold Corp. Juli 2013 18	9000013428	USD	420,00	420,00
Call Barrick Gold Corp. Oct. 2013 20	9000013498	USD	600,00	600,00
Call Goldcorp Inc Oct. 2013 26	9000013612	USD	600,00	600,00
Call Newmont Mining Corp. Juni 2013 33	9000013430	USD	180,00	180,00
Call Royal Gold Inc Juli 2013 70	9000013399	USD	60,00	60,00
Call Royal Gold Inc. Oct. 2013 50	9000013613	USD	200,00	200,00
Call Silver Wheaton Corp. August 2013 22	9000013516	USD	500,00	500,00
Call Silver Wheaton Corp. Juni 2013 30	9000013398	USD	325,00	325,00
Call Silver Wheaton Corp. Oktober 2013 21	9000013614	USD	800,00	800,00
Call Yamana Gold Inc. Juli 2013 15	9000013350	USD	450,00	450,00
Call Yamana Gold Oct.2013 10	9000013497	USD	700,00	700,00
Call Yamana Gold Oct.2013 9	9000013611	USD	1.200,00	1.200,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF Dez. 2013 29	9000013495	USD	1.000,00	1.000,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF Juni 2013 37	9000013338	USD	750,00	750,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF Juni 2013 37	9000013338	USD	750,00	750,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF Juni 2013 43	9000013367	USD	1.000,00	1.000,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF Jänner 2013 46	9000013227	USD	1.000,00	1.000,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF Jänner 2013 46	9000013227	USD	1.500,00	1.500,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF März 2013 43	9000013303	USD	2.000,00	2.000,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF März 2013 46	9000013291	USD	1.000,00	1.000,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF September13 29	9000013479	USD	1.250,00	1.250,00
Put Market Vectors Gold Miners ETF September13 29	9000013479	USD	500,00	500,00
Put Market Vectors Gold Miners November 2012 51	9000013090	USD	1.750,00	1.750,00
Put Market Vectors Gold Miners September 2012 42	9000012920	USD	0	1.500,00
Put Market Vectors Gold Miners September 2012 42	9000012920	USD	0	50,00
Put Market Vectors Gold Miners September 2012 47	9000012904	USD	0	470,00
Put Market Vectors Gold Miners September 2012 47	9000012904	USD	0	430,00
Put Market Vectors Gold Miners September 2012 47	9000012904	USD	0	50,00

Wien, am 19. Dezember 2013  
Semper Constantia Invest GmbH

MMag. Louis Obrowsky

Mag. Elisabeth Staudner

## **5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2013 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten APM Gold&Resources Fund, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2013 über den APM Gold&Resources Fund, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 19. Dezember 2013

KPMG Austria AG  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernhard Mechtler  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Gerda Reischl  
Wirtschaftsprüfer

## **Steuerliche Behandlung des APM Gold&Resources Fund**

### **AT0000A07HE7**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,00 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

### **AT0000A0J8S0**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,00 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilnehmers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter [www.semperconstantia.at](http://www.semperconstantia.at) abrufbar.

## **APM Gold&Resources Fund**

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

### **Allgemeine Fondsbestimmungen**

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/ oder in effektiven Stücken je Anteilscheinung dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteils an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteils an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.  
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

## § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## § 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteils einer Anteilscheinigung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheinigung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinigung. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheinigung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheinigung aus der Summe der für diese Anteilscheinigung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.  
Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.  
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.  
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

## § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines allfälligen Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.  
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.  
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.  
Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

## § 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.



### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **APM Gold&Resources Fund**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.

Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für die Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet.

Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 15a ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente sowie ETF's Rohstoff- und Edelmetallaktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, in denen Rohstoff- und Edelmetallaktien eingebettet sind, von inländischen und ausländischen Unternehmen, bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben. Desweiteren können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf eine derartige Lieferung.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
  - b) als Wertpapierersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
  - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
  5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

### **§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

**Wertpapiere** sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

**Geldmarktinstrumente** sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

#### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z. 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,

- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

#### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

#### **§ 22 Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

#### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt je nach Anteilscheinklasse bis zu max. 5 v.H. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Kalenderjahres.

#### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung, die sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzt.

Die fixe Vergütung beträgt bis zu 2 v.H. p.a. Die performanceabhängige Vergütung beträgt 10% der über die 5% (Hurdle-rate) hinausgehenden positiven Performance eines Rechnungsjahres (unter Anwendung der High-Watermark-Methode). Die fixe und variable Vergütung errechnen sich aufgrund der Monatsendwerte.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung der Verwaltungsvergütung vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

#### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Nicht anwendbar.

#### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 15. Oktober des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

## § 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

## § 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

#### 1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks\\_id=23&language=0&pageName=REGULATED\\_MARKETS\\_Display&subsection\\_id=0](http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### 1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

#### 1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima

<sup>1</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)